

László Várady, Epochenwechsel um 476. Odoaker, Theoderich d. Gr. und die Umwandlungen. Akadémiai Kiadó, Budapest / Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1984. 150 Seiten.

László Várady legt mit diesem schmalen Band ein engagiertes Plädoyer sowohl für seine 'Progressofunktionelle Geschichtsinterpretation' als auch für die Beibehaltung des Jahres 476 als Epochengrenze vor. Nun mag man seine Prämisse für ersteres (die Annahme eines Grundgesetzes in der Geschichte, die Universalisierung der Kulturgüter) bezweifeln, ebenso auch die Sinnhaftigkeit der Einengung von Veränderungsprozessen wie dem Übergang von der Antike zum Mittelalter auf starre Eckdaten, nichtsdestoweniger wird man sich mit den Thesen des Autors und seinen Einzelergebnissen auseinandersetzen müssen.

Verf. betont die grundsätzlich gleiche staatsrechtliche Stellung Odoakers und Theoderichs d. Gr. ebenso wie die parallelen inneren Strukturen der beiden italischen Reiche. Davon ausgehend nimmt er eine 'aus stehendem Heer und Militärbauern bestehende Volksbasis' (S. 14) an, eine 'sich auf ganz Italien erstreckende Landteilung' (S. 15), Steuerpflichtigkeit der nichtrömischen Agrarproduzenten für ihre Landanteile und insgesamt eine Zunahme der Agrarproduzenten. Er betrachtet die 'erste Erscheinung eines frühfeudalen barbarischen Eigenstaates im Zentralgebiet des aufgelösten Kaisertums' als 'revolutionäres Abschlußmoment der Epoche Altertum' (S. 16).

Zunächst zur letzten Schlußfolgerung: Dem Rez. stellt sich die Frage, ob man nicht besser allgemein von Übergangsperioden statt von Epochengrenzen sprechen sollte. Im konkreten Fall darf man auch nicht übersehen (was ich dem Verf. gar nicht unterstellen will), daß der Herrschaft Odoakers bereits chronologisch – aber nicht im Zentralgebiet – die Anfänge der Regna der Sueben, Vandalen, Westgoten und Burgunder, z. T. auch der Franken, auf Reichsgebiet in Gallien, Spanien und Nordafrika vorangingen. Das revolutionäre Moment in Odoakers Machtübernahme im Sinne des Verf. scheint mir vergleichsweise gering, um so mehr, als sowohl Theoderich als auch Odoaker die Reichseinheit und die Existenz des Kaisertums weiterhin anerkannten. Gerade das zeigt Verf. sehr schön und eingehend in seiner gründlichen Untersuchung des staatsrechtlichen Verhältnisses der italischen Regna zu Byzanz. Dagegen fällt wenig ins Gewicht, daß der Sturz des Romulus unabhängig von Byzanz erfolgte (S. 61). Bis auf wenige Ausnahmen erfolgten die Machtwechsel in Italien im 5. Jahrh. alle unabhängig von Byzanz.

Den Haupttext schließt ein langes Kapitel über 'Barbarische Staatlichkeit, Agrarbesteuerung' (S. 63–97) ab. Die These des Verf. von der kompletten und durchgehenden Landaufteilung wird mit einer Reihe kluger und gut dokumentierter Einzelbeobachtungen verbunden, die auch dann lesenswert sind, wenn man die allgemeine These bezweifelt. Diese leidet unter zwei entscheidenden Mankos: zum einen ist die Diskussion über die Modalitäten der Ansiedlung der Foederaten seit W. GOFFART, *Barbarians and Romans. A.D. 418–484. The Techniques of Accommodation* (1980), in eine neue Richtung gegangen. Wer heute über dieses Thema schreibt, muß zumindest die Möglichkeit berücksichtigen, daß nicht Land, sondern Steueranteile aufgeteilt wurden, wobei es unzweifelhaft auf jeden Fall auch Landzuteilungen gab und unterschiedliche Vorgangsweisen bei den Burgundern, Vandalen, Westgoten und Ostgoten. Verf. kennt leider diese Diskussion nicht (oder hatte noch keinen Zugang zu ihr). Zum anderen ist die gleichmäßige Aufteilung der Foederaten in Italien durch nichts belegt. Von einem 'massenhafte(n) und großräumige(n) Einströmen von Barbaren' (S. 70) ist daher kaum zu sprechen. Mit H. WOLFRAM, *Geschichte der Goten* (1980) 370, und V. BIERBRAUER, *Die ostgotischen Grab- und Schatzfunde in Italien* (1975) 25–41, ist daher auch weiterhin eine Ansiedlung in regional konzentrierter Form nach strategischen Gesichtspunkten anzunehmen. Unbestritten bleibt die Zunahme der Agrarproduktion in Italien im 5. und am Beginn des 6. Jahrh. Doch hier sollte man die Ursache weniger in der Ansiedlung neuer Agrarproduzenten als im Ausfall der nordafrikanischen Getreidelieferungen durch die Etablierung des Vandalenreiches suchen. Wertvoll ist auch der Nachweis, daß die Goten für ihren Landbesitz ebenfalls steuerpflichtig waren.

Im Anhang nimmt Verf. noch zu einigen pannonischen Problemen Stellung: Er weist zu Recht darauf hin, daß aus der Schreibung Suabia für die Provinz Savia noch nicht die Existenz von Sueben in diesem Raum folgen kann und identifiziert die nichtgotischen Foederaten um Sirmium mit den Gepiden. Mit ernstzunehmenden Argumenten tritt Verf. für die Ausdehnung des langobardischen Herrschaftsbereichs auf Nordpannonien unmittelbar nach 508/511 ein, für die Beauftragung Olympiodors durch die oströmische Regierung mit Gesandtschaften zu den Hunnen und für den Wegfall des Ante-quem-Zeitpunktes 413 für das

Ostverzeichnis der *Notitia dignitatum*. In der technischen Erstellung des Buches wurden bedauerlicherweise alle griechischen Zitate nur in Transkription geboten.

Wien

Andreas Schwarz